

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 7 BAr 124/90

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Straße 104,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. April 1991 durch den Vorsitzenden Richter H e n n i g und die Richter S a t t l e r und Dr. H e n k e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 22. Juni 1989 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Der Beschwerdeführer stützt sich auf die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 3 Sozialgerichtsgesetz -SGG-); er hat indes entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht aufgezeigt, daß einer dieser Gründe vorliegt.

Wird die Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung habe, muß in der Begründung die grundsätzliche Bedeutung dargelegt werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muß daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, daß diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und daß das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten läßt. Diesen Anforderungen ist hier nicht entsprochen worden.

Das Arbeitsamt Waiblingen hat die Bewilligung von Arbeitslosenhilfe, die dem Kläger für die Zeit vom 20. Oktober 1981 bis 26. September 1984 bewilligt worden war, anfänglich in Höhe von 21.272,77 DM, schließlich noch in Höhe von 14.641,08 DM aufgehoben, weil der Kläger nach § 138 Abs 1 Nr 2 Arbeitsförderungsgesetz zu berücksichtigendes Einkommen seiner Ehefrau nicht angezeigt habe, und die Überzahlung erstattet verlangt. Das Landessozialgericht (LSG) hat das Vorgehen des Arbeitsamtes für rechtmäßig gehalten, ua nach § 45 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X), und dabei ausgeführt, der Kläger könne sich auf Vertrauensschutz nicht berufen, weil die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs 2 Satz 3 SGB X gegeben seien. Der Kläger habe vorsätzlich unvollständige Angaben gemacht (Nr 2) und habe die Rechtswidrigkeit der hierauf beruhenden Entscheidungen erkennen müssen, andernfalls ihm grobe Fahrlässigkeit wegen der Unkenntnis zum Vorwurf zu machen sei (Nr 3). Der Kläger meint, dies sei unrichtig. Das LSG habe einen objektivierten Sorgfaltsmaßstab zugrunde gelegt, obwohl ein individueller Sorgfaltsmaßstab angewandt werden müsse. Bei dem Kläger und seiner Ehefrau handele es sich jedoch nicht um statistische Durchschnittsbürger mit normaler Sozialisation.

Der Kläger hat damit zwar aufgezeigt, welche Rechtsfrage er für klärungsbedürftig hält. Nicht aufgezeigt ist indes weder, weshalb diese Rechtsfrage angesichts des Standes der Rechtsprechung und des Schrifttums einer Klärung bedarf, noch, weshalb das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten läßt. Das aber ist schon deshalb



zweifelhaft, weil das LSG hinsichtlich der Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs 2 Satz 3 Nr 2 SGB X ausdrücklich festgestellt hat, daß der Kläger vorsätzlich unvollständige Angaben gemacht hat. Schon dies dürfte zur Folge haben, daß sich der Begünstigte auf Vertrauen nicht berufen kann. Auf die Frage, ob der Kläger die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, kommt es dann nicht (mehr) an.

Wird die Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, daß ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), ist in der Begründung der Verfahrensmangel zu bezeichnen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Hierzu müssen, wie bei der Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision, die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nrn 14, 24, 34 und 36). Der Kläger wirft dem LSG vor, daß es entschieden habe, ohne ihn zuvor persönlich anzuhören. Daß das LSG dem Kläger keine Möglichkeit gegeben hat, sich zu äußern, insbesondere ihn zu dem mündlichen Verhandlungstermin nicht geladen hat, wird nicht behauptet. Soweit dem LSG vorgeworfen werden soll, daß es seiner Aufklärungspflicht (§ 103 SGG) nicht nachgekommen sei, kann dies schon deshalb nicht zu einer Zulassung der Revision führen, da nach § 160 Abs 2 Nr 3 2. Halbs SGG der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn der Mangel sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Letzteres ist indes nicht dargetan worden.

Entspricht die Beschwerdebegründung hiernach nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG, muß die Beschwerde in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

